

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Stand des Anhörungs- und Feststellungsverfahrens zu den Einwohnerzahlen des Zensus 2022 im Landkreis Gifhorn und Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 18.02.2025 - Drs. 19/6556, an die Staatskanzlei übersandt am 19.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.03.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/5174 wird ausgeführt: „Bisher hat noch keine niedersächsische Kommune um eine Überprüfung der Einwohnerzahlen gebeten, da das Anhörungs- und Feststellungsverfahren zu den Einwohnerzahlen des Zensus 2022, welches in der Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik Niedersachsen liegt, voraussichtlich erst im September 2024 beginnen wird. Dann werden alle Kommunen bis auf Ebene der Samtgemeinden beteiligt.“

Weiter wird in der Antwort der Landesregierung u. a. ausgeführt: „Bei einer ‚Inventur‘ der Bevölkerungszahlen durch einen neuen Zensus kommt es mithin regelmäßig zu regional unterschiedlichen Anpassungsbedarfen und dadurch zu Abweichungen zur fortgeschriebenen Bevölkerungszahl. Gründe hierfür sind vielfältig und regional unterschiedlich ausgeprägt. Dabei ist selten nur ein Grund ausschlaggebend, sondern vielmehr ein Zusammenspiel von mehreren.“

Laut dem Landesamt für Statistik Niedersachsen sieht das Niedersächsische Finanzausgleichsgesetz (NFAG) die Einwohnerzahl als Grundlage der Bedarfsermittlung zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben vor<sup>1</sup>.

**1. Wie ist der Stand des Anhörungs- und Feststellungsverfahrens zu den Einwohnerzahlen des Zensus 2022 in Niedersachsen, und wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten zu rechnen?**

Seit dem 30.09.2024 lief für alle niedersächsischen Kommunen das Anhörungsverfahren, mit dem diese die Möglichkeit erhielten, innerhalb von zwei Monaten gegenüber dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) eine Stellungnahme zur beabsichtigten Festsetzung der Einwohnerzahl abzugeben bzw. Fragen zur Ermittlung der Einwohnerzahl zu stellen. Mit Abschluss der Anhörungsfrist sind von den insgesamt 941 Kommunen 120 Stellungnahmen im LSN eingegangen. 175 Kommunen haben Akteneinsicht und Fristverlängerung für die Anhörung beantragt. Diesen Kommunen wurden die erbetenen Akten ab Mitte Januar 2025 sukzessive vom LSN bereitgestellt und zusätzlich weitere vier Wochen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gewährt.

21 Kommunen hatten unmittelbar um Festsetzung der Einwohnerzahl gebeten. Dieser Bitte ist das LSN mit Versand der Feststellungsbescheide ebenfalls Mitte Januar 2025 nachgekommen.

<sup>1</sup> <https://www.statistik.niedersachsen.de/kommunaler-finanzausgleich/kommunaler-finanzausgleich-in-niedersachsen-methodische-hinweise-214354.html>

Im weiteren Verlauf erhalten ab März 2025 all die (rund 650) Kommunen den Feststellungsbescheid, die sich im Anhörungsverfahren gar nicht geäußert haben.

Die im LSN eingegangenen Stellungnahmen werden aktuell bearbeitet, erst danach werden auch an die betreffenden Kommunen die Feststellungsbescheide verschickt.

## **2. Welche Zwischenergebnisse gibt es - bezogen auf den Landkreis Gifhorn - hinsichtlich unterschiedlicher Einwohnerzahlen, die sich in Auswertung a) des Zensus 2022 und b) der amtlichen Einwohnerzahlen ergeben?**

Am 15.05.2022 lebten 174 662 Personen im Landkreis Gifhorn. Im Vergleich zur Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 mit Stand 30.06.2022 wurde im Zensus 2022 eine um 2,9 % (- 5 180 Personen) niedrigere Zahl für den Landkreis ermittelt.

Auf Basis der neu ermittelten Einwohnerzahl im Zensus 2022 erfolgt unter Zugrundelegung der von den kommunalen Standesämtern gemeldeten Geburten und Sterbefälle (Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegungen) sowie der im Meldewesen übermittelten Zu- und Fortzüge (Wanderungsstatistik) nun wieder die Bevölkerungsfortschreibung. Mit Stand 30.06.2024 lebten im Landkreis Gifhorn 175 820 Personen, was im Vergleich zur ermittelten Einwohnerzahl im Zensus 2022 einem Zuwachs um 0,7% (+ 1 158 Personen) entspricht.

## **3. Erfolgt die Bedarfsermittlung zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben auf Basis des Zensus 2022 oder auf Basis der teilweise abweichenden Einwohnerzahlen, die durch das Meldewesen der Kommunen ermittelt wurden?**

Die Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus 2022 fließen erstmalig im Jahr 2025 in die Berechnungen des Bedarfsansatzes der Schlüsselzuweisungen ein (vgl. § 17 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz [NFAG]). Die relevante Einwohnerzahl für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) ist dabei stets die fortgeschriebene Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.06. des Vorjahres. Für den KFA 2025 ist daher die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 30.06.2024 auf Basis des Zensus 2022 entscheidend.

Somit sind für den KFA nicht die Einwohnerzahlen laut Melderegister, sondern die auf Basis des Zensus fortgeschriebenen Zahlen zum Stichtag 30.06. relevant.

Für die Ermittlung des Bedarfsansatzes der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben wird ein Fünfjahresdurchschnitt berechnet. Dieser wird mit der zum letzten Stichtag ermittelten Einwohnerzahl verglichen. Ist die ermittelte Einwohnerzahl kleiner als der Durchschnitt, wird der ermittelten Einwohnerzahl die Differenz hinzugerechnet (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 NFAG). Für den Fünfjahresdurchschnitt werden keine rückgerechneten Zahlen verwendet (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3 NFAG). In die Berechnung des Durchschnitts für den KFA 2025 fließen also nur ein Jahr auf Basis des Zensus 2022 und vier Jahre auf Basis des Zensus 2011 ein.